



Kammer**Chor** Baden

Statuten

1 Name, Sitz und Organisation

- 1.1 Der Kammerchor Baden (nachfolgend „Chor“ genannt) ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 5400 Baden.
- 1.2 Der Chor ist politisch und konfessionell neutral sowie kulturell und finanziell unabhängig.
- 1.3 Organe des Chores sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren

2 Vereinszweck und System

- 2.1 Der Chor ist bestrebt, Chormusik auf hohem Niveau zu pflegen und darzubieten.
- 2.2 Der Chor bereichert mit Konzerten das kulturelle Leben der Stadt Baden. Bei Gelegenheit tritt er auch anderswo auf.

3 Künstlerische und musikalische Leitung

(nachfolgend „Leitung“ genannt, oder als Personen „Leiter“ respektive „Leiterin“)

- 3.1 Der/die Leiter(-in) wird nach Massgabe des Vereinszwecks evaluiert und von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Der Vorstand engagiert den/die Leiter(-in) nach erfolgter Wahl mit einem einfachen Auftrag (OR Art. 394 ff.) auf Honorarbasis.
- 3.2 Der/die Leiter(-in) kann auf ordentlichen Antrag der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr abberufen werden. Ein solcher Beschluss ist gleichbedeutend mit der Kündigung des Auftrages.
- 3.3 Der/die Leiter(-in) zeichnet verantwortlich für Werkwahl und Programmgestaltung sowie für die Auswahl von Instrumentalisten, Orchester und Solisten. Er/sie berücksichtigt dabei die Finanzkraft des Chores und legt dem Vorstand seine/ihre Vorschläge zur Genehmigung vor.
- 3.4 Der/die Leiter(-in) erstellt die Probenkonzepte und erarbeitet zusammen mit dem Vorstand den Probenplan. Er/sie fördert mit Einsatz von geeigneten Methoden die einzelnen Stimmen und den Chorklang als Ganzes.

4 Mitgliedschaft

- 4.1 „Aktivmitglieder“ können natürliche Personen sein, welche über eine ausreichende musikalische und stimmliche Qualifikation verfügen und sich aktiv am Leben des Chores beteiligen wollen.
- 4.2 Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern und den Zeitpunkt der Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag des/der Leiters/Leiterin.
- 4.3 „Passivmitglieder“ sind natürliche oder juristische Personen, welche den Chor mit einem jährlichen finanziellen Beitrag unterstützen. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und auch sonst keine weiteren Rechte und Pflichten gegenüber dem Chor.

5 Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

- 5.1 Die Aktivmitglieder entrichten jährlich einen auf Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag. Er wird mit Beginn des Vereinsjahres fällig.
- 5.2 Die Aktivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.
- 5.3 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Proben gemäss Probenplan regelmässig zu besuchen. Dabei sind die Aktivmitglieder verpflichtet, vom Vorstand im Probenplan festgelegte Minimalanforderungen an den Probenbesuch sowie den hierin für obligatorisch erklärten Besuch einzelner Proben einzuhalten.
- 5.4 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, im Rahmen der Konzertaufführungen des Chores mitzusingen.
- 5.5 Aktivmitglieder können vom/von der künstlerischen Leiter/Leiterin zum Vorsingen eingeladen werden. Die Kosten dafür trägt der Chor.
- 5.6 Aktivmitglieder können in schriftlicher Form beim Vorstand die Beurlaubung für die Dauer eines Projektes oder eines Vereinsjahres beantragen. Während der Dauer der Beurlaubung entfällt die Verpflichtung zu Probenbesuch und Konzertteilnahme. Beurlaubte Aktivmitglieder schulden dem Verein den Passivmitgliederbeitrag, sofern die Beurlaubung ein ganzes Vereinsjahr dauert. Im Übrigen bleibt die Mitgliedschaft aktiv.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Aktivmitglied ist auf das Ende eines Vereinsjahres möglich.
- 6.3 Ein Aktivmitglied kann vom Vorstand nach Anhörung und mit anschliessender Beschlussfassung mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn
 - es wiederholt seine statutarischen Pflichten verletzt oder durch sein Verhalten die Interessen des Chores erheblich geschädigt hat.
 - die Überprüfung der stimmlichen Leistung zum Ergebnis führt, dass diese den Ansprüchen nicht mehr genügt, und die folgende Diskussion zwischen dem betroffenen Aktivmitglied, dem/der Leiter(-in) und dem Vorstand nicht einvernehmlich zum Rücktritt führt.

Kammerchor Baden

- 6.4 Ein Ausschluss ist dem betreffenden Aktivmitglied schriftlich mitzuteilen.
- 6.5 Passivmitglieder, welche Ihren jährlichen Beitrag zweimal in Folge schuldig bleiben, verlieren ihre Mitgliedschaft automatisch.

7 Vereinsjahr

- 7.1 Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Chores.
- 8.2 Innert dreier Monate nach Abschluss eines Vereinsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 8.3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn das Interesse des Chores dies erfordert oder mindestens 1/5 der Aktivmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.
- 8.4 Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich und unter Beilage einer Traktandenliste ein.
- 8.5 Aktivmitglieder reichen ihre allfälligen Anträge an die Mitgliederversammlung spätestens 20 Tage im Voraus beim Vorstand ein. Diese Anträge sind den stimmberechtigten Mitgliedern durch den Vorstand 14 Tage im Voraus in schriftlicher Form bekannt zu machen.
- 8.6 Anträge, welche während einer Mitgliederversammlung vorgebracht werden, können nur dann im Rahmen dieser Versammlung entschieden werden, wenn sie sich aus der Diskussion eines traktandierten Gegenstandes ergeben und mit diesem direkt in Verbindung stehen.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Aktivmitglieder beschlussfähig. Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so ist diese unter Beibehaltung der Traktandenliste auf einen neuen Termin anzusetzen, welcher innert einer Frist von vier Wochen stattfinden muss. Diese zweite Versammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend sind.
- 8.8 Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit diese Statuten keine andere Regelung vorsehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit finden Abstimmungen geheim statt. Bei Wahlen genügt dazu der Antrag eines stimmberechtigten Aktivmitgliedes.
- 8.9 Der Vorsitz der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Präsidenten(-in). Als dessen/deren Stellvertretung wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Tagespräsidentin/-en, welche(r) Vorstandswahlen leitet sowie im Bedarfsfall den stellvertretenden Vorsitz übernimmt.
- 8.10 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches den Aktivmitgliedern unmittelbar bekannt gemacht wird.

Kammerchor Baden

8.11 Die Mitgliederversammlung behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
- Abnahme des Revisorenberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung der verantwortlichen Organe
- Kenntnisnahme der vom Vorstand vorgelegten Aktivitätenplanung für die folgenden Vereinsjahre
- Genehmigung des Budgets mit Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über ordentliche Anträge
- Wahl des Vorstandes, des/der Präsidenten/-in, des/der künstlerischen Leiters/-in, der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

9 Vorstand

9.1 Der Vorstand ist für die Geschäftsführung des Chores verantwortlich. Der Vorsitz obliegt dem/der Präsidenten/Präsidentin. Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens vier, maximal sieben Mitgliedern.

9.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

9.3 Der/die künstlerische Leiter(-in) sitzt dem Vorstand mit beratender Stimme bei und stellt die seinem/ihrer Auftrag entsprechenden Anträge.

9.4 Der Vorstand setzt sich aus Aktivmitgliedern zusammen, welche von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

9.5 Ein Vorstandsmitglied kann sein Amt per nächste ordentliche Mitgliederversammlung zur Verfügung stellen. Die Amtsdauer endet im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft gemäss Kapitel 6 dieser Statuten am gleichen Datum.

9.6 Der Vorstand vertritt den Chor nach aussen und ist nach innen verantwortlich für alle organisatorischen und administrativen Belange. Fragen von künstlerischer Bedeutung kann der Vorstand nach Anhörung der künstlerischen Leitung entscheiden.

9.7 Zwecks Führung seiner Geschäfte trifft sich der Vorstand zu regelmässigen Sitzungen, welche er jeweils zu Beginn eines neuen Vereinsjahres terminiert. Auf begründeten Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine zusätzliche Sitzung einzuberufen.

9.8 Der Vorstand ist im Rahmen einer Vorstandssitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

9.9 Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

9.10 Der Vorstand informiert die Aktivmitglieder regelmässig über die Geschäftsführung.

9.11 Der Vorstand kann die Organisation und Administration des Chores sowie seine eigene Organisation und Arbeitsweise in Reglementen regeln. Solche Reglemente sind nicht Bestandteil dieser Statuten. Sofern Vorschriften aus solchen Reglementen diesen Statuten widersprechen, sind sie ungültig.

Kammerchor Baden

9.12 Der Vorstand beschliesst nach Anhörung des betroffenen Aktivmitgliedes über allfällige Disziplinar massnahmen, wie beispielsweise den möglichen Ausschluss von einer Konzertaufführung wegen ungenügendem Probenbesuch. Solche Massnahmen sind schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

10 Unterschrift

10.1 Für Verbindlichkeiten bis maximal CHF 1'000.-- zeichnet das mit der Ausführung einer Aufgabe beauftragte Vorstandsmitglied mit Einzelunterschrift, sofern die Verbindlichkeit das ordentliche Budget nicht überschreitet.

10.2 In allen anderen Fällen wird der Chor durch Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Führt eine Verpflichtung unvorhergesehen zu einer Budgetüberschreitung oder ist diese nicht budgetiert, ist zudem das Visum des/der Kassiers/Kassierin erforderlich. Dieser handelt nach Massgabe des Gesamtbudgets sowie allenfalls der vertretbaren Belastung des Vereinsvermögens.

11 Rechnungsrevisoren

11.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen für die Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl für eine zweite volle Amtsdauer ist zulässig.

11.2 Ein(e) Revisor(-in) kann sein/ihr Amt per nächste ordentliche Mitgliederversammlung zur Verfügung stellen.

11.3 Die Revisoren/Revisorinnen sind verpflichtet, nach Ablauf des Vereinsjahres die Rechnung des Chores zu prüfen und hierüber zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

11.4 Mindestens eine(r) der Revisorinnen/Revisoren soll zudem an der Mitgliederversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

12 Finanzen und Haftung

12.1 Die Mitgliederbeiträge sind wie folgt festgesetzt (Beträge in Schweizer Franken):

- Aktivmitglieder:
 - a) Studenten: 50.-- (fünfzig)
 - b) übrige Aktivmitglieder 250.-- (zweihundertfünfzig)
- Passivmitglieder: 40.-- (vierzig)

12.2 Der Vorstand legt der ordentlichen Mitgliederversammlung ein möglichst ausgeglichenes Budget zur Genehmigung vor.

12.3 Die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) wird jährlich per Ende des Vereinsjahres abgeschlossen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

12.4 Das Vereinsvermögen wird ausschliesslich für den Zweck des Chores eingesetzt.

12.5 Sämtliche Mitglieder des Chores einschliesslich der Vorstandsmitglieder sind für den Chor ehrenamtlich tätig. Sie dürfen mit Ausnahme von Unkostenerstattungen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Erlöschen ihrer Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Chores haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Kammerchor Baden

12.6 Für die Verbindlichkeiten des Chores haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13 Statutenänderung

13.1 Die Statuten können auf ordentlichen Antrag durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung geändert werden.

14 Auflösung des Chores

14.1 Zur Auflösung des Chores bedarf es der 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Nehmen weniger Mitglieder an dieser Mitgliederversammlung teil, ist innert Monatsfrist eine neue Mitgliederversammlung durchzuführen. An dieser genügt die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mit gültigem Beschluss wird der Vorstand mit der Auflösung des Chores beauftragt.

14.2 Über die gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Wird kein Beschluss gefasst, geht das Vereinsvermögen an die Stadt Baden.

15 Schlussbestimmungen

15.1 Diese Statuten treten mit Annahme durch die ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23. März 2004 in Kraft. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten.

15.2 Die ersten Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren werden auf die ordentliche Mitgliederversammlung 2005 angesetzt.

Baden, den 23. März 2004

Der Vorstand